



STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

14. JAHRGANG

OKTOBER/DEZEMBER 1974

Offizielles Organ
der Naturschutzbehörde,
der Landesgruppe des
ONB, der Bergwacht,
des Vereines für Heimat-
schutz und des Wald-
schutzverbandes

INHALT:

Die Weichen sind gestellt
Der Österreichische
Naturschutztag 1974
Erhaltung der Kultur-
und Erholungs-
landschaften
Ortslandschaften
erhalten — Rassach ein
Musterbeispiel belohnter
Müne
Radar auf dem
Zirbitzkogel
Die Erholungsnutzung
der Landschaft
Autowracks verschandeln
die Landschaft
Naturschutzgebiete als
Reservoir wichtiger
Pflanzen- und Tierarten
Naturschutzpraxis

*Spuren im Schnee; jetzt
leidet das Wild Not!*

Foto: Willinger



Die Weichen sind gestellt

Von Dipl.-Ing. Dr. Jörg Steinbach

Die Aufgaben der mit Naturschutz Beauftragten liegen heute in Bereichen, an die zunächst wenige denken würden, wollte man eine Umfrage anstellen. Voran ist festzustellen, daß die konservierende Seite des Naturschutzes in allen Bereichen zurücktreten muß; sie muß zwar ihren unerschütterlichen Platz haben, sie müßte jedoch bereits gewissermaßen eingefahren sein, wird also nicht mehr zu oft Gegenstand von programmatischen Tätigkeiten sein.

Der mit Naturschutz Beauftragte muß heute weitgehend auch Mitgestalter in den Gruppen gestaltender und verändernder Kräfte sein. Seine Wirksamkeit muß so groß sein, daß die reifliche Abwägung aller Einflüsse und Ergebnisse unter Umständen einen Verzicht auf Eingriffe in der Natur auf Grund von Einsicht der übrigen herbeiführen kann.

Des weiteren fällt, so lange sich niemand dafür findet, dem mit Naturschutz Beauftragten die Rolle des Mittlers und Koordinators zwischen den verschiedensten „Raumansprüchen“ für den Menschen und gegenüber der Natur zu, aus der allein der Mensch existieren kann. Im Sinne des Gesagten ist es Aufgabe des Naturschutzes, sich nicht defensiv und krebsgängig in die einsamen Gefilde mehr oder minder unberührter Naturräume zurückzuziehen, sondern sich dort unter das Volk zu mischen, wo es sich am dichtesten drängt, d. h., wo der Mensch am stärksten seine Ansprüche gegenüber der Natur geltend macht.

Jene Räume, von denen hier die Rede ist, sind in erster Linie die urbanen und industriellen, in zweiter vielleicht schon die landwirtschaftlich stark genutzten ländlichen Siedlungsgebiete, aber erst zuletzt die bisher einsamen siedlungsfeindlichen Lagen.

Für alle ist die Lebensgrundlage das Wasser. Deshalb gehört es zu den grundlegenden und unbestritten wichtigsten Aufgaben des Naturschutzes, darüber zu wachen, daß jede negative Beeinflussung des Wasserhaushaltes und der Gewässerregime vermieden wird.

Das Wasser hat für den Menschen zwei deutlich sichtbare Seiten. Das „Zuviel“ und das „Zuwenig“. Es ist begreiflich, daß bisher im allgemeinen dem „Zuviel“ das größere Augenmerk zugewendet wurde, was bedeutet, daß die rasche Ableitung von Wasserspitzen im Flußbau erklärtes Ziel der Bemühungen war. Nun aber ist die Zeit gekommen, da die Zahl der Menschen und die ihrer Ansprüche an das Wasser sehr gestiegen ist, sich aber andererseits bereits die Auswirkungen der alten technisch orientierten Doktrinen bemerkbar machen, so daß die Grenzen der Möglichkeiten bereits am Horizont sichtbar werden.

Es ist also höchste Zeit umzudenken. Es wird auch umgedacht — bloß nicht allorts. Vor etwa 40 Jahren schon haben Albin Seifert u. a. einsame Steirer die Wege der Zusammenschau technischer und ökologischer Erfordernisse im Flußbau deutlich gewiesen. Wenige sind ihnen gefolgt, aber wo sie es getan haben, sind die Ergebnisse überzeugend. Wenn wir unsere neidvollen Blicke nach Oberösterreich oder gar nach Bayern lenken, finden wir es bestätigt, während wir zur gleichen Zeit so mancherorts die steirischen Brunnen tiefer schlagen müßten, um den absinkenden Grundwasserspiegel wieder zu erreichen.

Was in den vergangenen 30 Jahren an Vergewaltigungen der lebendigen Gewässer geschehen ist, ist beachtlich. Für keine der Vergewaltigungen fehlen freilich die sachlichen Argumente, und viele der Argumente wiegen auch

durchaus schwer: Schaffung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, Schutz der Siedlungsräume vor Hochwasser und andere Erfordernisse! Aber das Kind, die unschuldige Natur, wurde rigoros mit dem Bad, den „Regulierungen“, ausgeschüttet und es ist erstaunlich, wie lange alles „gut“ ging. Mag also sein, daß bisher nur reguliert wurde, was ohnedies reguliert werden „mußte“. Es ist ja auch nicht mehr zu ändern. Aber die Zeichen der Zeit müssen erkannt werden. Die Weichen sind gestellt. Die Natur, aus der der Mensch kommt, die er selbst ist, soll wieder ihre bescheidenen Rechte bekommen, denn wenn sie sich die erst einmal holen muß, ist der Mensch rettungslos unterlegen.

11. Flußbautagung 1974 in Millstatt

3 Jahre der Vorbereitung im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Sektion 4, Wasserbau, sind dem Thema dieser Tagung — „Naturnaher Wasserbau“ — vorangegangen. Drei klar gefaßte Schriften sind als Arbeitsgrundlage erarbeitet worden. Die sogenannten „Richtlinien für den Schutzwasserbau“ liegen nunmehr vollständig vor. Was wird also zu tun sein?

1. Die Leitlinien der Schutzwasserwirtschaft, wie sie auf der 11. Flußbautagung in Millstatt vorgelegt wurden, werden ernsthaft zu befolgen sein.

- a) Unterstützung aller natürlichen und biologischen Faktoren, die den Wasser- und Geschieberückhalt verbessern, sowohl um Größtabflüsse möglichst zu reduzieren als auch um das natürliche Wasserdargebot bestmöglich zu nutzen.
- b) Vermeidung aller Maßnahmen, die den Wasser- und Geschiebeabfluß grundsätzlich intensivieren, und Ausrichtung aller technischen Maßnahmen nach diesem Gesichtspunkt.
- c) Schaffung von Speichern, um extreme Hoch- und Niederwasserabflüsse auszugleichen und eine optimale Nutzung des verfügbaren Wasserschatzes sicherzustellen.
- d) Klare Abgrenzung der Abfluß- und Gefährdungsräume der Gewässer von den Intensivzonen der Besiedelung, der Wirtschaft und des Verkehrs; Berücksichtigung dieser Abgrenzung bei allen raumbeanspruchenden Planungen.
- e) Schutz der Intensivzonen vor unzulässigen Wasserverheerungen; Anpassung der Bewirtschaftung in gewässernahen Zonen an die Beanspruchungen durch exzessive Abflüsse, Berücksichtigung der Widerstandskraft und der Schadensanfälligkeit gewässernaher Bewirtschaftungen.
- f) Anwendung naturnaher, landschaftsgerechter und wirtschaftlich optimierter Maßnahmen zur Erreichung eines möglichst großen Schutzes mit möglichst geringem Aufwand und kleinstem Eingriff in das natürliche Geschehen.
- g) Möglichst vorbeugende Ordnung des Gewässernetzes anstelle nachträglicher Schadensbehebung.

2. Die Aufstellung großräumiger Grundsatzkonzepte für die einzelnen Abflußbereiche ist sofort und intensivst einzuleiten oder verstärkt fortzusetzen.

3. Es ist von allen Beteiligten ein horizontaler Informationsfluß derart zu forcieren, daß paralleles und spartengebundenes Arbeiten nicht mehr vorkommen.

4. Daraus folgt, daß der aktive und passive Schutzwasserbau mit der Raumplanung in engsten Kontakt tritt oder diese Kontaktnahme zielführender betreibt; daß sodann die schutzwasserbaulichen regionalen Grundsatzkonzepte in die Konzepte der Raumplanung integriert werden müssen.

5. Bei der Erarbeitung der schutzwasserbaulichen Grundkonzepte ist sofort der Biologe und Ökologe und der Landschaftsingenieur oder Landschaftsarchitekt wesentlich zu beteiligen. Daß die sachlichen Argumente der Limnologen, Hydrologen und Fischereivertreter zu berücksichtigen sind, sollte selbstverständlich sein. Bisher ist dies leider vielerorts nicht so gewesen.

6. Da die Landesregierung mit Ausnahme des Landschaftsarchitekten nahezu alle erforderlichen Fachvertreter hat, diese aber bisher im Schutzwasserbau offensichtlich noch kaum integrale, koordinative Arbeit leisten konnten, muß der Schluß gezogen werden, daß es weniger an den geeigneten Fachleuten fehlt, wohl aber an geeigneten Koordinatoren.

Daß bei einigen Projekten diese Aufgabe zur Zeit vom Naturschutzbeauftragten des Landes wahrgenommen wird, ist mehr aus der Not geboren denn als Idealzustand zu bezeichnen.

Vor allem ist es jetzt notwendig, daß sich im steirischen Schutzwasserbau eine ausreichende Zahl von Fachleuten mit den Zielsetzungen der zitierten Richtlinien voll identifiziert, damit gegenüber den politischen Vertretern des Landes eine klare Formulierung der Erfordernisse und Zielsetzungen erfolgen kann, die schließlich notwendig ist, damit dem derzeitigen mehr oder minder systemlosen Stückwerk stark politisch motivierter Schutzwasserbauten endlich eine Richtung gegeben werden kann, die geeignet ist, die Lebensräume des Menschen und der Natur nicht weiter zu gefährden.

Die 11. Flußbautagung in Millstatt hat diesen Weg klar gezeigt. Eine große Zahl hervorragender Diskussionsbeiträge und an deren Spitze unzweifelhaft das kristallklare Referat des Leiters der Sektion IV, Sektionschef Dipl.-Ing. Emil Wurzer, bildeten den Kern dieser Tagung. Niemandem konnte verborgen bleiben, wo die einzelnen Länder hinsichtlich ihres Maßes an Problembewältigung einzureihen sind. An der Spitze steht Oberösterreich, gefolgt von Kärnten; im Mittelfeld die meisten übrigen. Die Reihung der Steiermark soll Anlaß sein, nunmehr alle Kräfte einzusetzen und unverzüglich an die Arbeit zu gehen. Dabei wird der Naturschutz zu jeder möglichen Mitarbeit bereit sein, ohne sich in ausgesprochen wasserbauliche Fachbelange einmengen zu wollen. Die Weichen sind gestellt. Wer dies nicht erkennt, wird sich vielleicht zuletzt am Abstellgeleise wiederfinden. Vom Naturschutz soll jedoch niemand glauben, er werde sich nun in eines seiner Schutzgebiete zurückziehen, um dort ungehört zu räsonieren.



Eine gesegnete Weihnacht
und viel Glück im Jahr 1975
wünscht allen Lesern und Mitarbeitern

der „Steirische Naturschutzbrief“

Der Österreichische Naturschutztag 1974

Der ONB hat den Österreichischen Naturschutztag 1974 Anfang Oktober in Wels abgehalten, der ein reichhaltiges Programm beinhaltete und einen eindrucksvollen Verlauf nahm. Es begann am Freitag, dem 4. Oktober, abends, mit der Generalversammlung des Österreichischen Naturschutzbundes, in der Präsident Prof. Dr. Eberhard Stüber einen umfassenden und abwechslungsreichen Überblick über die vielfältigen Tätigkeiten und Initiativen des Hauptvereines, der Landesgruppen und der Naturschutzjugend gab. Anschließend stellten die Leiter des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Umweltwissenschaften, Landschaftsökologie und Naturschutz, Dozent Dr. Franz Wolkinger, Graz, und Dozent Dr. Löttsch, Wien, ihre Institute und die Schwerpunkte ihrer Aufgaben vor.

Am Samstagvormittag, dem 5. Oktober, wurden die einzelnen Referate gehalten, die dem Generalthema „Energiepolitik und Ökologie“ gewidmet waren. Zuerst sprach Präsident Dr. Stüber über „Wasserkraft und Naturschutz“, dann sprach Dozent Dr. Wolkinger über „Auswirkungen der Wasserableitung auf die Landschaft aus der Sicht des Ökologen und Hydrologen“; als nächster hielt Hochschulprofessor Dr. Josef Zötl von der Technischen Hochschule Graz ein Referat über „Flußwasserschutz als Grundwasserschutz“, abschließend behandelte Dr. Peter Weihs vom Ludwig-Boltzmann-Institut in Wien die Frage „Atomenergie als Lösung?“.

Am Nachmittag fand eine überaus lebhafte und interessante Podiumsdiskussion der vorgenannten Referenten mit zwei Vertretern der Energiewirtschaft statt, wobei die Vertreter der Energiewirtschaft leider keinen positiven Eindruck hinterließen, da man mit leeren Schlagworten wenig Überzeugung wecken kann.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Österreichischen Naturschutztages geht aus den im folgenden wiedergegebenen Resolutionen hervor, die an die Österreichische Bundesregierung und alle Landesregierungen gerichtet wurden.

Resolutionen

Jede Form steigender Energieerzeugung führt sowohl direkt als auch über ein dadurch vorangetriebenes progressives Industriewachstum zu Landschaftsverbrauch und Umweltbelastung. Da auch insbesondere die Kernenergie langfristige Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung nach sich zieht, setzte sich die Meinung durch, daß eine zukunftsorientierte Energiepolitik die Lösung ihrer Probleme weniger auf der Produktionsseite, sondern vielmehr in der *Entwicklung rationeller Verbrauchsstrategien* zu suchen habe.

In diesem Sinne wurden von den Tagungsteilnehmern die jüngsten Äußerungen des Bundeskanzlers mit großem Beifall aufgenommen, denen Skepsis gegenüber der Kernenergie und eine Aufforderung zur Drosselung der Verschwendung zu entnehmen waren.

Der Österreichische Naturschutzbund als starke Mitgliederorganisation betrachtet es als seine Aufgabe, solchen Intentionen durch einen breiten Meinungsbildungsprozeß zum Durchbruch zu verhelfen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in den Industrienationen wird zunehmend darin bestehen müssen, innerhalb quantitativ nicht mehr ausweitbaren Grenzen *Verlagerungen* herbeizuführen, die

- der ökologischen Belastbarkeit der Biosphäre
- den existentiellen Bedürfnissen der Menschen
- dem abnehmenden Bestand an nicht erneuerbaren Naturgütern Rechnung tragen.

Der Staat als über den Gruppeninteressen stehender Wahrer des Gemeinwohles, muß unverzüglich *diese Entwicklung einleiten*, bevor Katastrophen zu noch einschneidenderen Maßnahmen zwingen. Dazu muß er im *eigenen wirtschaftlichen Verhalten beispielhaft* handeln. Hierbei darf er sich nicht nach überholten Zweckprognosen einer wachstumsorientierten Energiewirtschaft richten, die mit dem Dogma zehnjähriger Verdoppelungsraten politische Entscheidung in die Richtung immer größerer Umweltzerstörung und Energieverschwendung drängen. Ein zunehmender Teil der neu produzierten Energie dient dazu, immer mehr Rohstoffe in immer mehr Wegwerfprodukte und Schadstoffe zu verwandeln.

Der gesetzliche Versorgungsauftrag einer E-Wirtschaft, die ihrerseits für Mehrverbrauch wirbt und das wachsende Umweltbewußtsein der Bevölkerung durch kostspielige Propagandaaktionen zu unterdrücken sucht, muß in Frage gestellt werden.

Die Versorgung sollte vielmehr durch sinnvolle Verbrauchslenkung sichergestellt werden (etwa gestaffelte Tarife unter Schonung sozial schwacher Kleinverbraucher) — um der heimischen Wirtschaft Anreize für die Optimierung einer effizienten Energie- und Rohstoffnutzung zu geben.

Osterreich würde damit *rechtzeitig* einen Weg einschlagen, dem die Zukunft gehört; vorübergehende Wettbewerbsverzerrungen könnten im Einzelfall berücksichtigt werden.

Die notwendigen Bremsmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. So sollten Staatsmittel zur Konjunktur- und Strukturförderung nicht dort eingesetzt werden, wo weitere Umweltbelastungen und Landschaftszerstörungen zu erwarten sind (Großindustrieanstaltungen, hypertrophierende Formen des Straßenbaues, der Flurbereinigung und des Wasserbaues). Statt dessen sollten sie in Maßnahmen zur Umweltsanierung oder im *Dienstleistungsbereich* eingesetzt werden.

Grundsätzlich müssen *zukunftsoffene Lösungen* solchen vorgezogen werden, die die Entwicklung langfristig festlegen und unwiederbringliche Werte vernichten. So sind etwa Lohnkostenzuschüsse vielfach produktionsorientierten Investitionskostenzuschüssen vorzuziehen, zumal viele schwerwiegende ökologische Probleme durch die Verdrängung menschlicher Arbeitskraft durch extreme Mechanisierung, Automatisierung, Rationalisierung und Anwendung von Chemikalien entstanden sind (z. B. in der Land- und Forstwirtschaft), die auch eine vermehrte Energie- und Auslandsabhängigkeit zur Folge hatten.

Der in dieser Brems- und Übergangsphase noch zulässige mäßige Anstieg im Energieverbrauch ist durch konventionelle Energiequellen abzudecken (umweltschonende Verwendungsformen fossiler Brennstoffe und Laufkraftwerke — sofern diese keine erstrangigen kulturellen oder landwirtschaftlichen Werte zerstören).

Für kommende Jahrzehnte wurden von den anwesenden Experten geothermale und solare Energiegewinnungsanlagen als aussichtsreiche Alternativen bezeichnet. Dagegen sei die Kernenergie selbst als „kurzfristige Übergangslösung“ abzulehnen, da es erfahrungsgemäß nichts Beharrlicheres gibt als eine finanzstarke Technologie, der man einige Jahrzehnte hindurch die Chance zur Durchdringung des Marktes und zur Erzeugung einer gewissen Abhängigkeit gegeben hat. Die Entscheidung gegen ein weiteres Wachstum der Kernenergie in unserem Lande muß jetzt getroffen werden — *bevor* sie sich als wirtschaftlicher Machtfaktor etabliert hat und *bevor* sie kommenden Generationen eine mit jedem Betriebsjahr wachsende Hypothek in Form langlebiger Radionuklide aufgebürdet hat.

Da Kernkraftwerke auf Grund ihrer Betriebscharakteristik (Bandenergie) zum Ausgleich von Bedarfsspitzen nach dem derzeitigen technischen Stand auf alpine Speicherkraftwerke nicht verzichten können, sondern solche sogar ver-

mehrt benötigen, stellen sie auch keine Alternative zur Zerstörung des Alpenraumes dar.

Die wichtigste Alternative ist die Einbremsung des weiteren Energiewachstums unter gleichzeitiger Optimierung des pro Energieeinheit erzielbaren Wohlstandes.

Planungsdemokratie

Die von Großprojekten betroffenen Bürger haben Anspruch auf objektive, rechtzeitige und umfassende Information. Im Sinne der Chancengleichheit sollte der Bevölkerung zur Verteidigung ihrer Anliegen in vermehrtem Maße der Weg in die Massenmedien eröffnet und ein Recht auf Mitsprache eingeräumt werden.

Nur durch eine derartige Planungsdemokratie kann vermieden werden, daß wirtschaftliche Eigengesetzlichkeiten die Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung untergraben. Wir haben die Wahl, vom Menschen geschaffene Wirtschaftsgesetze zu verändern — oder in verhängnisvoller Weise an zwingende Naturgesetze zu stoßen, mit denen es keinen Kompromiß gibt.

Der Österreichische Naturschutzbund ist der Auffassung, daß das Machbare verändert werden muß, um das Unwiederbringliche zu erhalten.

gez.

Präsidium des
Österreichischen Naturschutzbundes
in Übereinstimmung

mit seinem wissenschaftlichen Beirat und der Internationalen Gruppe Ökologie, Ingolstadt

Spezielle Empfehlungen

Aus der vorstehenden Resolution des Österreichischen Naturschutztages 1974 zum Thema „Energiepolitik und Ökologie“ ergibt sich die Haltung des ONB gegenüber den zahlreichen Problemen des Österreichischen Natur- und Umweltschutzes. Folgende Forderungen seien exemplarisch angeführt:

1. Keine Verbauung der Wachau zur Energiegewinnung.
2. Kein weiteres Wachstum von energie-, rohstoff- und schadstoffintensiven Großindustrien, wie sie etwa im Donauraum geplant sind (wodurch man eine Staukette, die bekanntlich höchste Sauberkeit verlangt, zum Vorfluter industrieller Abwässer machen würde. Außerdem würde die geplante Industrieballung im Donauraum außer der Zerstörung wertvoller Landschaften auch einer weiteren Entvölkerung der umliegenden Landwirtschaft Vorschub leisten).
3. Keine Inangriffnahme des umstrittenen Speicherkraftwerkes Osttirol vor der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Gutachten.
 - a) Keine Ableitung der oberen Lieser in den Maltaspeicher.
4. Keine Übergriffe der E-Wirtschaft auf das europäische Naturdenkmal Krimmler Fälle.
5. Keine weitere (weil zerstörerische) „Erschließung“ des Almtales.
6. Keine Trassenführung der deutsch-italienischen Alemannia-Autobahn durch Österreich, da diese wertvollste Landschaftsteile (Zillertal) zerstören würde, ohne für Österreich einen nachweisbaren Nutzen zu bringen (Transitstrecke).
7. Bestmögliche Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes Rheindelta.
8. Erhöhte Anstrengung in Richtung auf die Schaffung eines Nationalparks Hohe Tauern sowie des Steppennationalparkes Neusiedlersee.

Sicherheitsvorkehrungen im Bereich großer Talsperren

Talsperren, die in Gebieten errichtet werden, in denen immer wieder Erdbeben registriert wurden, wie z. B. im Raum Gmünd, können keine absolute Sicherheit bieten. Für die Bevölkerung in diesem Gebiet müssen daher folgende Vorkehrungen getroffen werden:

1. Zwischen der Talsperre und der ersten Wohnstätte muß ein hinreichend großer Abstand vorhanden sein, damit den Bewohnern genügend Zeit zur Flucht bleibt.
2. Die Ausmaße der Flutwelle müssen der Bevölkerung für jede Siedlung bekanntgegeben und in der Landschaft markiert werden.
3. Die Bewohner müssen immer wieder mit dem Signal, das etwaige Flucht oder Evakuierung ankündigt, vertraut gemacht werden.
4. Die möglichen Fluchtwege müssen gekennzeichnet und instand gehalten werden.

Bei künftig zur Ausführung gelangenden Großspeicheranlagen ist das Höchstmaß der Flutwelle schon vor der Genehmigungsverhandlung in der Natur zu markieren, um sowohl die Behördenvertreter als auch die Bevölkerung entsprechend zu informieren.

Resolution Osttirol

Der Österreichische Naturschutzbund hat mit großem Befremden erfahren, daß in der einzigartigen Gebirgslandschaft Osttirols ein Speicherkraftwerk mit derartig umfangreichen Gewässerableitungen geplant ist, daß die Folgen für die landschaftliche Substanz des betreffenden Gebietes noch nicht absehbar sind.

Eine Erholungslandschaft in diesem Ausmaß und von dieser Eigenart ist in den Ostalpen einzig dastehend. Schon in nächster Zukunft werden Gebiete dieser Art zu ausgesprochenen Seltenheiten gehören und in noch weiter gesteigertem Maße Anziehungskraft auf Gäste und Einheimische ausüben. Auf den gleichen Erwägungen beruht ja auch die angestrebte, ungeschmälerzte Erhaltung dieses alpinen Gebietes als Nationalpark Hohe Tauern.

Der Österreichische Naturschutzbund richtet daher an alle zuständigen Stellen (Tiroler Landesregierung, Österreichische Bundesregierung, die entsprechenden Ministerien) das dringende Ersuchen, die langfristigen Interessen der Allgemeinheit an notwendigen naturnahen Erholungsräumen vorrangig zu berücksichtigen und Eingriffe nicht zuzulassen, durch die der Erlebnis- und Erholungswert solcher Gebiete auf das Schwerste gefährdet werden könnte. Keinesfalls dürfen die Entscheidungen getroffen und Maßnahmen gesetzt werden, die dem Ergebnis von unbedingt einzuholenden umfassenden und objektiven Gutachten vorgreifen würden.

Resolution Pöllatal

Im Hinblick auf die landschaftliche Schönheit und den großen Erholungswert des *Pöllatales* fordern wir, daß auf die geplante Ableitung der Oberen Lieser in den Maltaspericher Abstand genommen wird.

Das *Pöllatal* würde durch den Verlust des Erlebniselementes Wasser schwerste landschaftliche Einbußen erleiden. Diese Wasserableitung wäre mit der erfolgten Erklärung des oberen *Pöllatales* zum Naturschutzgebiet nicht zu vereinbaren. Die Landschaft im Einzugsbereich der Lieser ist durch die Talsperre im Maltatal mit den umfangreichen Wasserbeleitungen und durch die Tauernautobahn ohnedies schon schwer belastet. Gerade deshalb ist es notwendig, das noch ungestörte *Pöllatal* nicht seiner landschaftlichen Lebensader zu berauben.

Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaften

Dies war das Generalthema des 9. Steirischen Naturschutzseminars, das in Bad Gleichenberg in der Zeit vom 17. bis 19. Oktober 1974, begünstigt durch wunderbares Herbstwetter, mit rund 110 Teilnehmern stattgefunden hat. Der Bezirkshauptmannschaft Feldbach, insbesondere Herrn ORR. Bernhard Stodulka und seinen Mitarbeitern, gebührt aufrichtiger Dank für die umsichtige Vorbereitung und klaglose Abwicklung des Seminars.

Nach einer informativen Einleitung über die dem Generalthema zugrunde liegenden Begriffsdefinitionen im Österreichischen Naturschutzrecht und über die einschlägigen Empfehlungen des Europarates, der IUCN und der UNESCO durch Hofrat Dr. Curt Fossel sprach der ehemalige Naturschutzreferent der Salzburger Landesregierung und derzeitige Leiter der Volkskundeabteilung am Landesmuseum Carolino-Augusteum in Salzburg, Wirkl. Hofrat Dr. Kurt Conrad, über die Merkmale einer Kulturlandschaft und über die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Pflege; hiebei wurde sehr überzeugend zum Ausdruck gebracht, daß eine „Kulturlandschaft“ nicht nur durch die Bewirtschaftung als Acker-, Obst- oder Weingarten charakterisiert wird, sondern vor allem auch für die durch die Landschaft typischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kapellen, Bildstöcke u. dgl. Ein Schutz der Kulturlandschaft muß daher auch alle diese Zeugnisse der Kultur umfassen. Vor allem aber müßte allen Verantwortlichen klar sein, daß ein Schutz einer Landschaft (Landschaftsschutz) nur darin bestehen kann, alle landschaftsfremden Eingriffe abzuwehren! Landschaftsschutzgebiete dürfen kein Freigelände für Bauexperimente sein.

Eine überaus wertvolle Ergänzung zu diesen allgemeinen Ausführungen gab OStR. Prof. Dr. Manfred Straka in seinem Referat über die Merkmale der steirischen Kultur- und Hauslandschaft, wodurch sich der Gesamteindruck dieses Themas zu einer geschlossenen Einheit gestaltete.

Oberbaurat Dipl.-Ing. Hubert Egger von der Fachabteilung I b der Landesbaudirektion (örtliche Raumplanung) erläuterte die Bestimmungen des neuen Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes als wertvolles und durchaus geeignetes Mittel zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaften; nach Fertigstellung der Flächenwidmungen und Bebauungspläne kann den Bemühungen des Landschaftsschutzes dadurch eine wertvolle Hilfe entstehen.

Am Nachmittag wurde der neue Wald- und Naturlehrpfad in den Gleichenberger Kogeln besichtigt, dessen Gestaltung bei allen Teilnehmern einen sehr guten Eindruck hinterließ. Anschließend wurde der Bezirk Feldbach durch OLWR. Dipl.-Ing. Rauch mit interessanten statistischen Angaben sowie durch BOI. Ing. Krausnecker mit prachtvollen Farbdias vorgestellt.

Der nächste Tag wurde durch ein Referat von Dozent Dr. Franz Wolking, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Umweltwissenschaften, Landschaftsökologie und Naturschutz in Graz, über die Quantifikation der Erholungswerte einer Landschaft eingeleitet, worin sehr interessante, aber zweifellos etwas problematische Möglichkeiten von Bewertungsrechnungen zur Diskussion gestellt wurden, die für den Amtsgebrauch und für sachverständige Gutachten zweifellos Bedeutung haben.

Einen nachhaltigen Eindruck hinterließ der Kurarzt von Bad Gleichenberg, OMR Dr. Franz Blumauer, mit seinem lebhaften Vortrag über die Erholungsfunktion einer Landschaft in medizinischer Sicht, wobei der Vortragende selbst mit seinen 76 Jahren ein Musterbeispiel für eine Symbiose von Natur und Mensch mit lustbetontem Arbeitseifer darstellte.

Der abschließende Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Erwin Schauenstein, Vorstand des Biochemischen Institutes der Universität in Graz, über den biochemi-

schen Kreislauf im Haushalt der Natur im Hinblick auf eine „gesunde“ Landschaft, bildete den wissenschaftlichen Höhepunkt des Seminars, weil die chemischen Abläufe und Zusammenhänge im Haushalt der Natur in so verständlicher Weise klar geschildert wurden, daß die Gefahren von störenden Eingriffen und Änderungen des Wirkungsgefüges im Naturhaushalt allen Anwesenden bewußt wurden. Wir leben tatsächlich in einer überaus gefährdeten Zeit, so daß der Schutz aller unserer Lebensgrundlagen zum obersten Gebot der gesamten öffentlichen Verwaltung und der Bevölkerung wird.

Eine Exkursion nach Riegersburg und am folgenden Tag auf den Stradnerkogel ließ die umfassende Problematik einer Kultur- und Erholungslandschaft deutlich erkennen und bot Gelegenheit zu vielfältigen Diskussionen, die zum Teil ebenso fördernd und wertvoll waren wie die Fachvorträge selbst.

Es kann also auch dieses Seminar als wertvoller und gelungener Beitrag dafür gewertet werden, allen Mitarbeitern im Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzreferenten der Bezirksverwaltungsbehörden, Naturschutzbeauftragten und Bezirkseinsatzleitern der Bergwacht) sowie allen Vertretern sonstiger Landesdienststellen, die mit der Natur zu tun haben (Baudienst, Forstdienst, Agrardienst, Gewässerschutz u. dgl., Gelegenheit zur fachlichen Weiterbildung geboten zu haben, um die Interessen des Schutzes der Natur, der Pflege und Gestaltung der Landschaft im Rahmen der eigenen Ressorttätigkeit verstärkt wahrnehmen zu können.

Sobald die Manuskripte der einzelnen Vorträge vorliegen werden, ist beabsichtigt, eine Publikation über dieses Seminar herauszugeben und zu verteilen.

In diesem Zusammenhang verdient aber auch der Bericht auf Seite 13 über die Erholungsnutzung einer Landschaft besondere Beachtung. C. F.

Ortslandschaften erhalten — Rassach ein Musterbeispiel belohnter Mühe

Der Landwirt Anton Stelzer in Rassach, einem entzückenden Ort in der Weststeiermark, an der Straße zwischen Stainz und Frauental, wollte ein neues Wohnhaus bauen, weil sein 300 Jahre altes weder den hygienischen noch den wohnlichen Anforderungen der vierköpfigen Familie entsprach. Dieser Wunsch ist verständlich, doch wollte der Ort Rassach unter seinem zielbewußten und rührigen Vizebürgermeister Becwar nicht auf dieses schöne alte Haus verzichten. Der Landwirt schloß sich der Initiative im Ort an, und in Zusammenarbeit des Vereins für Heimatschutz und Heimatpflege, des Landeskonservators für Steiermark und der Bauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark gelang es, eine beispielhafte Lösung für eine Ensemblewirkung wie auch für die Erhaltung dieses Baustiles zu erarbeiten.

Der zur Straße blickende Teil des Hauses wird in seiner gesamten Form und Konstruktion mit den gut erhaltenen Holzteilen wieder verwendet, und der rückwärtige Teil in Massivbauweise nach den modernsten Wohngegewohnheiten neu geplant sowie der geräumige Dachraum für Wohnzwecke herangezogen. Der Altbestand wird dem Neubauteil stufenlos harmonisch angeglichen. Das Verständnis der Gemeindebehörde und des Besitzers führten hier zu einem glücklichen Beweis, daß bei Heranziehung der zuständigen Fachkräfte die Wünsche des Besitzers wie auch die Wünsche der Ortschaft erhalten werden können. Ein x-beliebiger moderner Neubau hätte sicherlich die beispielhafte Ortslandschaft Rassach empfindlich gestört.

Inzwischen ist der Bau im Sommer 1974 an gleicher Stelle in gut handwerklicher und technischer Ausführung wieder erstanden. Der Landeskonservator



Das Anwesen Stelzer in Rassach vor dem Umbau



Standort des Neubaus in der Ensemblewirkung, die sich durch den ganzen Ort fortsetzt

von Steiermark hat für den zu erhaltenden und in den Neubau zu übertragenen Teil des Hauses die Kosten übernommen und mit seinem Beitrag dem Besitzer einen höheren Kostenaufwand erspart. Der Verein für Heimatschutz und Heimatpflege ist auf diesen Erfolg und dieses Beispiel Rassach stolz und fördert mit derartigen Initiativen mit den zuständigen Fachorganen überzeugende Demonstrationsobjekte. Rassach ist ein Beweis, daß sich erhaltungswürdige Baubestände in ihrer optischen Wirkung wirtschaftlich und zur Bereicherung der Ortslandschaft gut umfunktionieren lassen.

Wir gratulieren dem Besitzer und der Gemeinde zu dieser Tatkraft und hoffen, mit dem Fall Stelzer das Verständnis für diesen Schwerpunkt „Ländliches Wohnhaus“ wesentlich gefördert zu haben. Die Landschaft verlangt in diesem schönen Land Respekt von uns und jene Maßnahmen, die geeignet sind, das schöne Ortsbild im Gastland Steiermark zu erhalten.

OLR. Arch. Ing. Winkler

Radar auf dem Zirbitzkogel?

Wenn man jüngsten Informationen Glauben schenken kann — und es sieht ganz so aus —, ist der Zirbitzkogel, wohl einer der markantesten Ausflugs- und Hausberge im Nahbereich von Knittelfeld und Judenburg, auserkoren, seinen Gipfel gegen eine Radarstation eintauschen zu dürfen, und nicht nur das, es werden sogar zwei sein. Zwei gewaltige kugelförmige Radoms von etwa 15 m Durchmesser; das eine direkt auf dem Gipfel, das zweite einige Meter unterhalb des Gipfels. Dazu ein mehrstöckiges Betriebsgebäude, ebenfalls im Gipfelbereich.

Luftraumüberwachung, internationale Verpflichtungen, raunt man ... aber, ohne dem Florianischen Prinzip huldigen zu wollen, möchte man zurückraunen: Muß es der Zirbitzkogel sein?

Nein, angeblich nicht unbedingt, es könnte auch der Koralpenspeikkogel sein. Die Berechnungen werden es zeigen. Nun, da möchte einem schon das Herz einen Augenblick lang stillstehen. Der Zirbitzkogel ist Vogelschutzgebiet, seine weitere Umgebung Landschaftsschutzgebiet, und wohl nicht zu Unrecht. Daß der seltene Mornellregenpfeifer dort brütet, wissen vielleicht viele gar nicht. Aber nicht genug, daß die im übrigen scheußlich ausgebaute Bundesheerstraße die Almen und den Zirbitzkogel verunziert, für den Radombau würde wohl eine weitere Zubringerstraße benötigt werden. Dazu Stromzuführung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgungsanlagen, Materialeilbahn usw., und das alles in über 2000 m Höhe ...

Wer schon einmal in Niederösterreich in den Leiserbergen war, kennt das dortige Radom am Buschberg. Aber den Zirbitzkogel mit dem Buschberg zu vergleichen, könnte nur einem Spaßvogel einfallen. Was am Buschberg eine die Landschaft interessant betonende Architektur ist, läßt sich am Zirbitzkogel sicher nicht nachvollziehen, zumal dort zwei Radoms nebeneinander gebaut werden sollen.

Aber vielleicht wird's der große Speikkogel. Dann bleiben den Weststeirern und Lavanttalern die Herzen stehen.

Das mit dem Abbröckeln von der Natur und Landschaft ist ein stetiger nicht wieder umkehrbarer Prozeß; jeder einzelne Fall von unwiederbringbarer Inanspruchnahme der Natur mag oft noch als klein, gemessen am Gesamtpotential der Natur, erscheinen. Nach Sommierung zeigt sich erst viel später die Katastrophe.

Die Erholungsnutzung der Landschaft

I. Die Grundvorgänge in den ökologischen Systemen der Landschaft

Bevor über Belastung und Belastbarkeit der Landschaft durch Erholungsnutzung gesprochen wird, muß zunächst Klarheit über die Vorgänge gewonnen werden, die den Naturhaushalt funktionsfähig erhalten. Die einzelnen Umweltfaktoren, wie Oberflächengestalt, geologischer Untergrund, Boden, Wasserhaushalt, Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt, können nicht isoliert betrachtet werden. Sie beeinflussen sich gegenseitig. Sie stehen in ganz bestimmten Wechselbeziehungen zueinander. Man spricht daher von Systemen, in unserem Fall von Ökosystemen oder auch Umweltsystemen. Der Begriff Ökosystem soll hier auf solche Systeme beschränkt werden, als deren sichtbares Ergebnis sich typische Landschaftsräume, wie Moore, Heiden, Stromtäler, Gebirgs-, Fluß- und Seenlandschaften, ausbilden konnten.

Diese Systeme sind schwer zu durchschauen. Dies liegt daran, daß die Beziehungen zwischen den Einzelfaktoren (man spricht auch von Systemelementen) außerordentlich kompliziert sind. Selbst einfache Ökosysteme lassen sich nur schwer quantitativ erfassen. Aus den sichtbaren Einzelstrukturen lassen sich nicht ohne weiteres Schlüsse auf die Funktion des Ganzen ziehen. So kommt es, daß wir über die Ökosysteme oft noch zu wenig wissen.

Das, was wir wissen, ist aber vielfach noch nicht für die Planung aufbereitet (PFLUG, 1973), d. h., es ist in seiner Belastung für die Raumordnung weder erkannt noch entsprechend interpretiert.

Um die funktionale Bedeutung der Ökosysteme der Landschaft als Grundlagen und Bausteine unserer Umwelt zu verstehen, sollen einige wichtige Eigenschaften im Hinblick auf unser Thema näher betrachtet werden. Ich muß daher hier etwas weiter ausholen.

1. Ökosysteme sind in der Lage, Stoffe und Energie aufzunehmen und in geordnete Stoffkreisläufe umzusetzen. Wesentliches Merkmal der Stoffumsätze ist die Fähigkeit, durch den Endabbau der organischen Stoffe in den Nahrungsketten zugleich wieder neue Rohstoffe für die Produktion zurückzugewinnen.

2. Eine weitere wesentliche Eigenschaft der Ökosysteme ist ihre Fähigkeit, Störungen aufzufangen und auszugleichen. Dies ist für die Frage der Belastbarkeit besonders wichtig. Diese Fähigkeit nimmt aber rasch ab, wenn Ökosysteme nicht voll entwickelt sind oder wenn Störungen zu groß werden. Voll entwickelte, vielfältig differenzierte Ökosysteme zeichnen sich meist durch besonders hohe Stabilität und geringe Anfälligkeit gegen Störungen aus. Die Eigenschaft, Störungen auszugleichen und Rohstoffe durch Kreislaufprozesse aus Abfällen wieder bereitzustellen, hat die Menschheit bisher mit großer Selbstverständlichkeit ausgenutzt. Die Ökosysteme dieser Erde sind auch bis vor wenigen Jahrzehnten im großen und ganzen mit den Störungen fertig geworden, die durch die menschliche Landnutzung in all ihren unterschiedlichen Formen hervorgerufen wurden.

Heute nehmen jedoch ungestörte, zum Ausgleich von Störungen geeignete Ökosysteme nur mehr einen geringen Raum ein. Mit dem Wachstum der Menschheit und mit den immer vielfältiger werdenden Nutzungsarten und technischen Möglichkeiten zur Landnutzung werden die Störungen immer schwerwiegender. Der größte Teil der Flächen und damit die dort vorhandenen Ökosysteme sind infolge einseitig ausgerichteter Produktionsziele in Form von Monokulturen sehr unstabil und entsprechend störungsanfällig. Es müssen also immer mehr gestörte Ökosysteme von immer weniger stabilen Ökosystemen ausgeglichen werden. Damit taucht aber das Problem auf, wann die Grenze dieser Ausgleichsfunktionen erreicht ist.

Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, wie sauberes Wasser, reine Luft, ausgeglichenes Klima und unvergiftete Nahrung, bleiben jedoch nur durch die Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme für den Menschen verfügbar.

Vor dem Hintergrund der uns alle betreffenden Abhängigkeit von den Ökosystemen und in Anbetracht des immer rascher wachsenden Landschaftsverbrauchs und der immer totaler und großräumiger werdenden Eingriffe in die ökologischen Landschaftsgefüge muß der Ausspruch HUXLEYS verstanden werden: „Es muß klar werden, daß die Überlebenschance für die Gesellschaft im letzten Drittel dieses Jahrhunderts ein ökologisches Problem ist.“

II. Belastung und Belastbarkeit von Ökosystemen

Ich mußte Ihnen zunächst diese allgemeinen Eigenschaften der Ökosysteme der Landschaft etwas ausführlicher vortragen, denn das Verständnis dieser Prinzipien ist der Schlüssel zum Belastungsproblem. Belastung eines Ökosystems ist zunächst jede von außen kommende Störung, die in der Lage ist, das Gleichgewicht des Systems vorübergehend oder dauernd zu verändern.

Die Belastungsprobleme, die uns hier im Zusammenhang mit der Landnutzung für die Erholung interessieren, sind die Einwirkungen des Menschen und seiner Technik, die zu normaler Weise nicht auftretenden Veränderungen der Ökosysteme führen. Hierbei sind die Auswirkungen von Störungen bezüglich der Veränderung der Ökosysteme einmal von deren Dauer und zum anderen von deren Intensität abhängig.

Nun sind Störungen und Belastungen, wie bereits erwähnt, bis zu einem gewissen Grenzwert ausgleichbar. Werden jedoch die Belastungen zu hoch, so treten Verschiebungen der Gleichgewichte ein, die Ökosysteme verlieren ihre Differenziertheit. Gleichzeitig verlieren sie einen Teil ihrer Fähigkeit, Störungen auszugleichen.

Damit beginnt sich ein Teufelskreis zu schließen, der bis zur völligen Zerstörung der landschaftlichen Ökosysteme gehen kann. Solche Systemzusammenbrüche sind uns allen bekannt; ich erinnere hier nur an verseuchte, durch Verschmutzung und Ausbau zerstörte Gewässer, an Landschaften, die durch Übernutzung in ihrem Gesamtcharakter bis zur Unkenntlichkeit zerstört wurden. Hier sind die Grenzen der Belastbarkeit überschritten.

So verliert z. B. eine Landschaft, deren Vegetation wiederholt zerstört wurde, u. a. weitgehend die Fähigkeit, Schwankungen im Wasserhaushalt auszugleichen. Die Bodenstrukturen verändern sich; Bodenauswaschungen und Erosion setzen ein. Ist dieses Stadium erreicht, so sind die Grundlagen für die Regeneration einer solchen Landschaft zerstört.

Schon an diesem einfachen Beispiel zeigt sich die komplexe Verflechtung der einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes. Hier wird deutlich, wie stark sich die Störung oder Zerstörung der Einzelfaktoren auf den Gesamtkomplex „Landschaft“ auswirkt. Beispiele für solche Landschaftszerstörungen ließen sich in beliebiger Zeit anführen. Es sei nur auf die Verheerung Norddeutschlands infolge jahrhundertelanger Überweidung im Anschluß an die Waldzerstörung hingewiesen. Ein Beispiel aus der heutigen Zeit ist die Verödung der Auenlandschaft des Oberrheintales nach dem Bau des Rheinseitenkanals als Folge der Grundwasserabsenkung. Durch kilometerlange Campingplätze entlang von Fluß-, Bach- und Seefern sind ganze Auenlandschaften verodet.

Da die Ökosysteme unserer mitteleuropäischen Landschaften sehr unterschiedlich in ihrer Naturausstattung sind, variiert ihre Empfindlichkeit gegenüber Belastungen. Die Belastbarkeit ist also durchaus unterschiedlich groß.

Im allgemeinen besitzen bereits ausgereifte hochdifferenzierte und durch Störungen noch nicht veränderte Ökosysteme die größte Stabilität.

Solche ökologisch relativ stabile Systeme sind etwa nährstoffreiche Gewässer sowie viele anspruchsvolle Laubwaldgesellschaften. Dagegen sind z. B. Dünen- und Küstenlandschaften, Felsheiden, Hochmoore sowie nährstoffarme Gewässer als ökologisch einseitige Lebensräume, die nur relativ wenige, aber dafür stärker spezialisierte Arten enthalten, wesentlich weniger belastbar. — Hieraus folgt, daß man zunächst die einzelnen Ökosysteme bezüglich ihrer Struktur und ihres Wirkungsgefüges kennen muß. Dann erst lassen sich Belastungszustand und Belastbarkeit ableiten, die als Grundlage für die Planung von Freizeiteinrichtungen herangezogen werden können.

Hier beginnt das große Dilemma. Das, was hier gefordert werden muß, ist in der Mehrzahl der Fälle noch gar nicht vorhanden. Zwar liegen für Einzel-faktoren des Landschaftshaushaltes Forschungsergebnisse und regionale Erhebungen vor. Doch es fehlt zumeist die Untersuchung über die gegenseitige Beeinflussung der Faktoren im Ökosystem. Viele der komplizierten Abhängigkeiten der Faktoren untereinander sind heute noch nicht quantitativ faßbar. Das sollte klar erkannt und ebenso klar gesagt werden. Aber — und das muß ebenso deutlich gesagt werden — das darf nicht zu einem Alibi benutzt werden, etwa nach dem Prinzip: Weiter die Landschaft schädigen, so lange man nicht ganz genau weiß, in welcher Weise und warum man den Naturhaushalt durch bestimmte Maßnahmen schädigt.

Es ist wesentlich billiger und einfacher, finanzielle Mittel in einen Forschungsauftrag der Umweltforschung zu stecken, als ernsthaft die Ursache der Umweltschäden zu beseitigen. — Das soll nicht die Dringlichkeit und Bedeutung der Forschung auf diesem Gebiet in Abrede stellen. Damit soll nur deutlichgemacht werden, daß wir nicht warten dürfen und können, bis wir alle wissenschaftlichen Daten auf dem Tisch und keinen funktionsfähigen Naturhaushalt mehr vor der Tür haben.

Es gibt brauchbare Schätzmethoden für die Erholungsplanung, und ihrer müssen wir uns möglichst rasch bedienen.

Als Beispiel für Belastungen durch Erholungsnutzung möge der Naturschutzpark „Lüneburger Heide“ dienen: Die Heidevegetation wird auf den erosionsempfindlichen, verarmten Sandböden durch häufiges Begehen rasch zerstört (3,4 Millionen Besucher im Jahr).

Die Folge ist, daß die leichten Sandböden durch den Wind ausgeblasen, d. h. erodiert werden. Wenn es nicht gelingt, die in Massen auftretenden Erholungssuchenden auf den Wegen zu halten, kommt es zu schweren, flächenhaften Erosionsschäden. Nur mit hohem Pflegeaufwand lassen sich diese Schäden wieder ausgleichen. Sehr ähnlich bzw. noch wesentlich empfindlicher reagieren Meeressüden auf intensive Erholungsnutzung, wie auf Sylt und ganz allgemein auf den Nordseeinseln zu beobachten. Auch an die hohe Belastung der Landschaft durch Bebauung mit Zweit- und Ferienwohnungen soll hier erinnert werden. See- und Flußufer werden von Erholungssuchenden überlastet, die die gesamten Lebensgemeinschaften zerstören, die Ufer zertrampeln und ihre Abfälle in der Gegend verstreuen.

Bei den aufgeführten Beispielen lassen sich also deutlich Beziehungen zwischen Belastung und Belastungsgrenzen eines Ökosystems finden. Es können daher für solche Räume aufgrund der Kenntnisse der ökologischen Zusammenhänge Voraussagen für die Landschaftsentwicklung in Abhängigkeit von der Erholungsnutzung gemacht werden. Das trifft grundsätzlich auch auf andere Ökosysteme zu.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Eine qualitative Erfassung des Naturhaushaltes und seiner Umweltsysteme ist möglich und auch schon wiederholt für einzelne Teilbereiche versucht worden (PFLÜG, 1973). Sie ist zwar noch mit Wissenslücken behaftet, aber sie liefert brauchbare Ergebnisse für die Standortwahl und Dimensionierung von Freizeiteinrichtungen. Quantitative Un-

tersuchungen der Umweltsysteme fehlen jedoch noch weitgehend, von einigen Ausnahmen abgesehen. Die hier noch zu überwindenden methodischen Schwierigkeiten erfordern einen hohen personellen Aufwand an umfassend ausgebildeten Ökologen sowie einen beträchtlichen Einsatz an finanziellen und instrumentellen Mitteln für die Erforschung der Umweltprobleme.

Gerta Bauer
(Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
Nordrhein-Westfalen)

Autowracks verschandeln die Landschaft

Von Dr. Wilhelm Schönegger, Judenburg

I. Einleitung

Es häufen sich in letzter Zeit die Fälle, daß sich Besitzer von Autos ihrer ausgesiedelten Fahrzeuge dadurch entledigen, daß sie diese irgendwo im freien Gelände abstellen. Vorher werden die polizeilichen Kennzeichen abmontiert und sodann bei den Zulassungsbehörden die Abmeldung durchgeführt. Die Angabe eines Grundes für die Abmeldung ist auf Grund der geltenden Vorschriften nicht notwendig. Dadurch ist meist der letzte Besitzer eines solchen Fahrzeuges oft nur schwer oder oft gar nicht feststellbar. Solche Ablagerungen stellen eine wesentliche Umweltbelastung dar und verursachen großes Ärgernis in der Bevölkerung. Es erhebt sich daher die dringliche Frage, wie diese Mißstände abgestellt bzw. verhindert werden könnten.

II. Die derzeitige Gesetzeslage

Nachstehend sollen jene gesetzlichen Vorschriften aufgezählt werden, die Bestimmungen enthalten, die auch auf die Ablagerung von Autowracks Anwendung finden könnten.

a) Die Straßenverkehrsordnung (BGBl. Nr. 159/1960 i. d. G. F.):

Der § 89 a leg. cit. befaßt sich mit der „Entfernung von Hindernissen“ von der Straße.

Der Absatz 2 dieser Bestimmung lautet:

„Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl., der Verkehr erheblich beeinträchtigt, insbesondere ein Lenker eines Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren gehindert, oder zeigt sich nach den Umständen des Falles, daß sich der Inhaber des Gegenstandes entledigen wollte, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.“

Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22. Juni 1973, G 9/73-9, als verfassungswidrig aufgehoben; die Aufhebung trat mit 31. Mai 1974 in Kraft. Die Aufhebung wurde damit begründet, daß die Entfernung von Hindernissen, die sich auf einer von der Gemeinde verwalteten Verkehrsfläche (Gemeindestraße oder öffentlicher Interessentenweg) befinden, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde falle.

Zur Sanierung dieser Verfassungswidrigkeit wurde das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (4. StVO-Novelle), BGBl. Nr. 21, erlassen, welches am 31. Mai 1974 in Kraft trat.

Darin wurde der § 89 a Abs. 2 wie folgt abgeändert: „Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Haus-

rat u. dgl., der Verkehr beeinträchtigt, insbesondere der Lenker eines Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Haltestelle oder Ladezone oder Fußgänger an der Benützung eines Gehsteiges oder Schutzweges gehindert, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Das gleiche gilt bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, insbesondere, wenn ein Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne Kennzeichentafeln abgestellt ist."

Diese Bestimmung bringt eine wichtige Neuerung insofern, als sie eine Rechtsvermutung enthält, nämlich, daß bei einem auf einer öffentlichen Verkehrsfläche ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger zu vermuten ist, daß sich dessen Inhaber seines Fahrzeuges entledigen wollte. In diesem Falle hat daher die Straßenpolizeibehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Gemeinde) die Möglichkeit, die Entfernung des Kraftfahrzeuges bzw. Anhängers ohne weiteres Verfahren von der Straße zu veranlassen, wobei als „Straße“ nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 StVO. eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen zu verstehen ist.

Des weiteren wird im § 89 a Abs. 3 StVO. bestimmt, daß im Falle besonderer Dringlichkeit auch die Organe der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters berechtigt sind, die Entfernung solcher Gegenstände vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Auf die weiteren Bestimmungen des § 89 a StVO., welche das weitere Verfahren über die von der Straße entfernten Gegenstände betreffen, wird hier der Übersichtlichkeit halber nicht näher eingegangen.

Soweit also Autowracks auf einer Straße mit den dazugehörigen baulichen Anlagen abgestellt werden, ist eine Entfernung auf Grund der Straßenverkehrsordnung möglich. Wird jedoch ein Autowrack außerhalb des Straßengrundes abgestellt, bietet die StVO. keine Handhabe zum Einschreiten.

b) Das Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959 i. d. F. d. WRG.-Novelle 1969, BGBl. Nr. 207):

Nach § 48 Abs. 1 WRG. dürfen bei Gewässern, die häufig ihre Ufer überfluten, an den Ufern und innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses (Überschwemmungsgebietes) keine Ablagerungen vorgenommen werden, die Wasserverheerungen *erheblich* vergrößern oder die Beschaffenheit des Wassers *wesentlich* beeinträchtigen können.

Schon aus dem einschränkenden Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung ist zu entnehmen, daß dieses Verbot in bezug auf abgelagerte Autowracks nur in den wenigsten Fällen zum Tragen kommt. Wenn nämlich Autowracks in der Nähe von Bächen und Flüssen, jedoch außerhalb des Hochwasserabflußgebietes abgelagert werden, ist ein Einschreiten auf Grund des Wasserrechtsgesetzes nicht möglich. Zum Hochwasserabflußgebiet zählen jene Grundflächen, die erfahrungsgemäß häufig überflutet werden.

c) Das Forstrechts-Bereinigungsgesetz (BGBl. Nr. 222/1962 i. d. g. F.):

Nach § 81 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes begeht unter anderem einen Forstfrevel, wer im Walde außerhalb der Forstwege und Holzabfuhrwege Fahrzeuge abstellt oder im Wald Unrat ablagert. Ein solcher Forstfrevel wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet, wobei im Verwaltungsstrafverfahren auch der Verfall der Gegenstände, auf die sich die straffbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden kann.

Wenn daher jemand in einem Wald ein Autowrack abstellt, kann gegen ihn nach dem Forstrechts-Bereinigungsgesetz im vorerwähnten Sinne eingeschritten werden.

d) Die Landschaftsschutzverordnung (LGBl. Nr. 35/1956 i. d. F. LGBl. Nr. 185/1969):

In den im Anhang 1 zur Landschaftsschutzverordnung aufgezählten geschützten Gebieten, den sogenannten *Landschaftsschutzgebieten*, sind verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung verboten. Solche Änderungen können unter anderem nach § 2 Abs. 2 lit. c der Landschaftsschutzverordnung auch durch das Ablagern von Müll und Schutt sowie von Abfällen aller Art hervorgerufen werden. Übertretungen dieses Verbotes werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen nach dem Gesetz vom 4. Juli 1964, LGBl. Nr. 318, mit dem naturschutzrechtliche Strafbestimmungen erlassen wurden, bestraft. Daneben kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 der Landschaftsschutzverordnung die Beseitigung der Ablagerungen verfügen, soweit diese dem Betroffenen zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

e) Das Gesetz vom 10. April 1904, betreffend den Schutz des Feldgutes, LGUVBl. Nr. 57/1904 (Flurschutzpolizei):

Nach diesem Gesetz ist unter anderem gemäß § 3 lit. i leg. cit. das unbelegte Ablagern von Unrat auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder auf Feldwegen als genannter Feldfrevel verboten und kann auf Verlangen des hievon betroffenen Grundeigentümers vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich gegen den Verursacher eingeschritten werden, indem gegen ihn ein Strafverfahren nach diesem Gesetz durchgeführt wird.

III. Problemstellung und Lösungsmöglichkeit

Trotz dieser vorstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen nimmt die wilde Ablagerung von Autowracks, bedingt durch das ständige Ansteigen der Motorisierung, solche Formen an, daß dies zu einem ernststen Umweltproblem geworden ist und ehestens Mittel und Wege gefunden werden müssen, diesem Ubelstand, wo immer er auftritt, durch wirksame Maßnahmen ein Ende zu bereiten. Durch die Einführung der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57 a KFG) von zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen durch Art. I, Z. 93 der Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 285/1971, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1973, wurde dieses Problem noch akuter, da die Gefahr besteht, daß sich auch Fahrzeugbesitzer, die die vorgeschriebene Begutachtungspalette infolge des mangelhaften Zustandes ihres Kraftfahrzeuges nicht erlangen können, ihres Fahrzeuges ebenfalls auf eine solche Weise zu entledigen versuchen. Es erhebt sich daher die Frage, wie dieser unliebsamen Entwicklung am ehesten beizukommen wäre. Nach Untersuchung der derzeitigen Rechtslage bietet sich hierfür in Ergänzung der bereits erwähnten bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die erfahrungsgemäß nicht ausreichen, um die Verunstaltung der Landschaft durch das Ablagern von Autowracks lückenlos zu verhindern, folgende Lösungsmöglichkeit an: Gemäß § 40 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, sind der Gemeinde sowohl die behördlichen Aufgaben in den Angelegenheiten der Flurschutzpolizei als auch in jenen des örtlichen Landschafts- und Naturschutzes sowie jenen der öffentlichen Müllabfuhr und -beseitigung zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen.

Der § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, gibt den Gemeinden in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Ab-

wehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Hiebei handelt es sich um ein *gesetzesergänzendes* (praeter legem) Verordnungsrecht. Durch eine solche selbständige Verordnung wird der gesetzefreie Raum ausgefüllt.

Dieses Verordnungsrecht der Gemeinden ist insofern eingeschränkt, als derartige Verordnungen einerseits nur in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (sachliche Einschränkung), andererseits nur „zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen“ (zweckbedingte Einschränkung) erlassen werden dürfen. Infolge der durch den Zweck bedingten Einschränkungen dürfen sich Gemeinden dieses Rechtes nur insoweit bedienen, „als es die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft aus einem konkreten Anlaß erfordern“. Vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wurde unter anderem z. B. auch ein Verbot von Unratsablagerung durch eine solche ortspolizeiliche Verordnung für zulässig erachtet, wenn hierfür ein konkreter Anlaß gegeben ist. Die Erlassung solcher selbständiger Verordnungen obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinde (der Gemeinderat) kann auch die Nichtbefolgung einer solchen selbständigen Verordnung als Verwaltungsübertretung erklären. Mangels einer gesetzlichen Bestimmung in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 ist für das Strafausmaß Art. VII EGVG, 1950 maßgebend. Die Ausübung des Strafrechtes obliegt bei der Übertretung einer solchen selbständigen Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde. Soweit es sich um die Ablagerung von Autowracks im freien Gelände bzw. an solchen Stellen handelt, die von jedermann eingesehen werden können und daher die Ablagerung als störender Mißstand anzusehen ist bzw. als solcher empfunden wird, könnte, soweit nicht bereits eine der im Abschnitt II angeführten gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden kann, durch die Gemeinden unter Ausnützung ihres selbständigen Verordnungsrechtes eine wirksame Abhilfe geschaffen werden.

Solche im gesetzefreien Raum getätigten Ablagerungen können mit Hilfe einer solchen ortspolizeilichen Verordnung, die solche Ablagerungen bei Strafsanktion verbietet, unterbunden werden.

Für eine derartige Verordnung könnte folgender Wortlaut Anwendung finden:

„Gemäß § 41 i. V. mit § 40 Abs. 1 sowie Abs. 2, Z. 12, 14 und 17 der Steierm. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen durch das Abstellen von Autowracks bzw. nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Gebietes der Gemeinde durch Beschluß des Gemeinderates folgendes verordnet:

§ 1: Die Ablagerung und Aufstellung von Autowracks bzw. nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen im freien Gelände bzw. an Örtlichkeiten, die von jedermann eingesehen werden können, ist, soweit hierauf nicht andere gesetzliche Vorschriften Anwendung finden, verboten.

§ 2: Jeder, der entgegen diesem Verbot eine solche Aufstellung bzw. Ablagerung veranlaßt, vornimmt, duldet oder hiezu in irgendeiner Form Beihilfe leistet, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Art. VII EGVG, 1950, BGBl. Nr. 172 i. d. g. F., mit einer Geldstrafe bis zu S 1000,— oder Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 3: Neben der Bestrafung kann der Betreffende von der Gemeinde mittels Bescheides zur Entfernung des Autowracks bzw. nicht zum Verkehr zugelas-

senen Kraftfahrzeuges auf seine Kosten verhalten werden. Kommt er dem Auftrag der Gemeinde innerhalb der hierfür bestimmten Frist nicht nach, kann die Entfernung des Gegenstandes durch die Gemeinde erfolgen und hat er der Gemeinde die Kosten der Entfernung nach bescheidmäßiger Vorschreibung zu ersetzen.

§ 4: Ist ein Verursacher im Sinne des § 2 nicht feststellbar, kann die Gemeinde aufgrund eines objektiven Verfallserkenntnisses der Bezirksverwaltungsbehörde über das Autowrack bzw. nicht zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeug frei verfügen.

§ 5: Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steierm. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister“.

Durch die Anwendung dieses Ordnungsrechtes könnte durch die Gemeinden ein echter Beitrag zur Bewältigung dieses Problems und ein wertvoller Dienst im Rahmen des Umweltschutzes geleistet werden.

(Steirische Gemeinde-Nachrichten)

Naturschutzgebiete als Reservoirs wichtiger Pflanzen- und Tierarten

Von Johann Gepp, Ludwig Boltzmann-Institut für Umweltwissenschaften und Naturschutz, Graz

Die Natur in ihrer Ursprünglichkeit und Vielfalt zu erhalten ist eine ethisch fundierte Pflicht der Menschheit. Jedoch so wünschenswert es auch wäre, allgemein danach zu handeln, so stehen einer sinnvollen Erhaltung zahlreiche kommerzielle Faktoren im Wege. Es ist oft aussichtslos, extrem finanziell ausgerichtete Menschen von der Zweckmäßigkeit eines Naturschutzes im Sinne einer Erhaltung der Natur zu überzeugen, und deshalb erscheint es mir wichtig, auch auf die wirtschaftlich verwertbaren Faktoren von Naturschutzgebieten hinzuweisen.

Die Tendenz, Naturschutzgebiete als Erholungslandschaft anzupreisen, kann zu einem Massenansturm von Touristen führen, so daß aus den Schutzgebieten Erholungszentren werden, jedoch oft sehr zum Nachteil der Natur. Eine wesentliche Aufgabe der Naturschutzgebiete ist es, die Tier- und Pflanzenarten in möglichst unbeeinflusster Entfaltung zu erhalten, und dazu ist eine totale Erschließung solcher Gebiete für den Tourismus nicht geeignet. Dennoch liegt auf lange Sicht auch in strengsten Naturschutzgebieten unter anderem ein gewisser volkswirtschaftlicher Wert, und zwar in Form der hier noch in möglichst ursprünglichem Zustand vorhandenen Pflanzen- und Tierarten.

Die moderne Saatgutzüchtung benötigt für die Züchtung neuer ertragreicher und widerstandsfähiger Sorten eine möglichst große Vielfalt von variierenden Erbanlagen. Die oft schon seit Jahrhunderten und Jahrtausenden gezogenen Obst- und Gemüsesorten und sonstigen Nutzpflanzen sind in vielfacher Hinsicht schwächlich geworden. Sie waren nicht den Härten und der Selektion einer vom Menschen ungeschützten Umwelt ausgesetzt. Gezielt durchgeführte Kreuzungen solcher förmlich degenerierten Sorten mit Sorten des Freilandes können zu beachtlichen Erfolgen führen. Zuchtanstalten können sich mit sogenannten Samenbanken für Pflanzen, also optimal gelagerte Samen günstiger Freilandsorten, helfen, jedoch oft sind günstige Sorten noch nicht erfasst, oder man ist sich ihrer Nützlichkeit noch nicht bewußt. Wo wird man dann even-



Pflanzen als Festigungselemente bei Ufer- und Abhangverbauung. Foto: Dr. Gepp

tuell vorhandene, noch in ursprünglicher Umgebung erhaltene Pflanzen suchen? Am ehesten doch in noch ursprünglich erhaltenen Biotopen!

Der moderne Straßenbau führt uns immer höher in die Gebirgsregionen, immer mehr in bisher unwegsame Gebiete. Oft sind daher Straßen in kühner Trassenführung an steilen Hängen oder in Schluchten zu finden. Die angebohrten, abgetragenen Hänge werden meist an den Seiten der Straßen noch steiler, Muren und Hangabrutschungen sind möglich. Feste, betonierte Mauern sind landschaftlich oft untragbar und zugleich oft unerschwinglich teuer. Man hilft sich mit natürlicher Begrünung und natürlicher Hangbefestigung. Die Zusammensetzung der verwendeten Pflanzen muß oft mit dem Untergrund sehr variieren, und es bedarf oft vieler Versuche mit verschiedenen Pflanzen, um endgültig das Nachrutschen zu bannen. Man kann sagen, daß auf diesem Gebiet noch lange nicht die optimalsten Lösungen gefunden wurden. In Naturschutzgebieten (Pflanzenschutzgebieten) bleiben uns viele Pflanzenarten erhalten, die vielleicht einmal später für die Hangverbauung und Uferverbauung benötigt werden.

Der Nutzen einer Erhaltung möglichst aller Pflanzen- und Tierarten kommt besonders in der biologischen Schädlingsbekämpfung deutlich zum Vorschein. Dazu einige Beispiele: Die nach Australien verschleppten Opuntien (Blattkakteen), die 1925 60 Millionen Hektar Weideland bedeckten und dadurch unbrauchbar machten, wurden durch die Nacheinfuhr von wenigen Schadinsekten, so durch den Kleinschmetterling *Cactoblastis cactorum* wieder zurückgedrängt. Durch die wenigen zuerst eingeführten Insekten, die sich dann selbstständig weiterverbreiteten, wurde wertvolles Weidegelände von diesem Unkraut befreit. Derzeit laufen im Raume Österreich mehrere Sammelaktionen für nützliche Insekten, die erforscht und nach Nordamerika weitergeschickt werden, um dort eventuell gegen dortige Schädlinge eingesetzt zu werden. Dabei handelt es sich meist um geringe Stückzahlen, die freigelassen werden müssen, denn bei günstigen Bedingungen vermehren sie sich ja selbständig

Wer den Druckkostenbeitrag für 1974 in Höhe von S 15,— noch nicht bezahlt hat, möge bitte den diesem Heft beiliegenden Erlagschein hiefür verwenden. Zusätzliche Spenden sind hochwillkommen und dienen der weiteren Ausgestaltung unserer kleinen Hefte! Es dankt Ihnen

die Verwaltung

weiter. So werden die natürlichen Feinde des Erlensackträgers (*Coleophora fuscedinella*), der Lärchenminiermotte (*Coleophora laricella*) und der Föhrenblattwespe (*Neodiprion sertifer*) bei uns gesammelt und in einem Schweizer Institut in Delemont erforscht und eventuell, so sie entsprechen, in Kanada freigelassen.

Ein sehr interessantes Projekt dürfte die Eindämmung der Mohnzucht für die Opiumherstellung sein. Man will versuchen, mittels natürlicher Feinde (Schadinsekten) den Mohnanbau unrentabel zu machen. Diese natürlichen Feinde sind aber kaum erforscht, ja sogar noch unbekannt, und es ist nicht so leicht, natürliche Mohnvorkommen zu finden.

Die biologische Unkrautbekämpfung bedient sich vor allem der Samenschädlinge, also meist Insekten, die die Samen der betreffenden Pflanzen fressen. Mit geringem Aufwand kann dadurch eine Unkrautpopulation unter der Schädlichkeitsschwelle gehalten werden. Diese natürlichen Feinde findet man in den Herkunftsländern der Unkräuter, und oft sind diese Unkräuter dort eher schützenswerte Pflanzen (bezüglich ihrer Häufigkeit). Also auch hier wird man natürliche Reservate dieser Pflanzen benötigen. In Mitteleuropa betriebene Forschungsobjekte sind zum Beispiel die Erforschung der natürlichen Feinde der Nickenden Distel (*Carduus nutans*), der Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) und des Jakobs-Greiskrautes (*Senecio jacobaea*). Diese Pflanzen sind arge Unkräuter in Nordamerika; ihnen fehlen dort geeignete natürliche Feinde. Wenngleich wir in Osterreich aus einer erfolgreichen Anwendung von in unserer Heimat erforschten Nützlingen im Ausland auch nicht direkten Nutzen ziehen, so arbeiten doch auch Österreicher an diesen Projekten, die von ausländischen Stellen bezahlt werden. Und bei einer eventuellen Einfuhr ausländischer Nützlinge haben dann wir die Vorteile. Nur haben sich leider in Mitteleuropa bisher nur wenige durchschlagende Erfolge einer solchen biologischen Schädlingsbekämpfung gezeigt.

Generell kann man also sagen, daß Naturschutzgebiete unersetzliche Reservoirs von Tier- und Pflanzenarten sind, die in der Land- und Forstwirtschaft wie im Straßenbau und in ähnlichen Wirtschaftszweigen gebraucht werden. Der Wert der Pflanzen und Tiere und somit der diesbezügliche Wert der Naturschutzgebiete kann in einzelnen Fällen dadurch ungeahnt hoch sein. Es sei noch am Rande erwähnt, daß die biologische Schädlingsbekämpfung in den USA volkswirtschaftlich an Gewinn ein Vielfaches der aufgewendeten Geldmittel erbrachte.

Der Artenbestand von Naturschutzgebieten wirkt natürlich auch auf umliegende Bereiche. Angrenzende, artenarme Bereiche können so eine von Naturschutzgebieten ausgehende Neubesiedlung erfahren.

Der Wert der streng geschützten Gebiete wird um so mehr steigen, je weniger Lebensräume es gibt, die in weitgehend ursprünglicher Form erhalten sind. Es gilt jede Tier- und Pflanzenart zu erhalten, denn über ihre zukünftige Nützlichkeit im Sinne einer biologischen Verwendung kann man vorzeitig wohl kaum etwas aussagen.

Literaturhinweise:

- PSCHORN-WALCHER H., 1972: Probleme der biologischen Bekämpfung eingeschleppter Pflanzenschädlinge. *Biologie in unserer Zeit*, 2: 67—75.
- SCHWENKE W., 1968: Zwischen Gift und Hunger. Schädlingsbekämpfung gestern, heute und morgen. *Verständliche Wissenschaft*, Band 96, Springer-Verlag.
- SIMMONDS F. J., 1971: Commonwealth Institute of Biological Control, Report of work carried out during 1971. Trinidad, West Indies.
- WOLKER F., 1973: IX. Europäische Arbeitskonferenz für Natur- und Nationalparks in Saarbrücken. *Natur und Land*, 59: 4, 92—95.

Eine Lanze für die Beamten des Naturschutzreferates

Wie oft wird in der Tagespresse und im Rundfunk voll Empörung die leichtfertige Behauptung (meist ohne nähere Kenntnis der Zusammenhänge!) verbreitet, „der Naturschutz“ habe versagt oder namentlich genannte Beamte des Naturschutzreferates hätten das oder jenes nicht verhindert. Gewiß ist es sehr leicht, mit jeder Art von Kritik (die manchmal auch sehr persönliche Verunglimpfungen enthält) in die Öffentlichkeit zu gehen, aber — denken Sie einmal nach — wie oft wurde denn schon in den Massenmedien darüber berichtet, wenn ein verunstaltender oder die Natur schädigender Eingriff verhindert wurde, wenn ein Stück steirische Landschaft „gerettet“ wurde? Wird denselben Beamten, die öffentlich bloßzustellen man sich nicht scheut, jemals ein Dank für eine solche „Rettung“ ausgesprochen?

Gewiß verkauft sich eine Kritik als „Sensation“ besser, denn es freuen sich offenbar noch immer mehr Leser

darüber, wenn einem Beamten „eines ausgewischt“ wird, als wenn ihm für seine jahrelangen Bemühungen, die in vielen Fällen zum Erfolg geführt haben, gedankt werden soll; denn für seine „Erfolge“ würde er ja bezahlt, und dies sei also selbstverständlich von ihm zu erwarten.

Wenn man bedenkt, daß in der Praxis bei zur Zeit ungefähr 5000 einlaufenden Eingaben im Jahr nur etwa ein bis zwei Prozent der Erledigungen als unbefriedigend bezeichnet werden müssen und Kritik herausfordern, so ist dies immerhin ein beachtlicher Erfolg, wobei noch die näheren Umstände zu berücksichtigen wären, die eine andere Erledigung nicht zuließen. Aber gerade diese unbefriedigenden Erledigungen sieht man, während alle anderen Fälle, in denen Verstöße gegen Natur- oder Landschaftsschutzbestimmungen vermieden werden konnten, eben gar nicht auffallen; die Bevölkerung kann sich also der Schönheit und Harmonie unserer Heimat ungestört erfreuen, ohne zu ahnen, welchen Bemühungen sie dies zu verdanken hat.

Aus der Naturschutzpraxis

Landesgruppe Steiermark



Aus der vielfältigen Tätigkeit der Landesgruppe des ONB mag folgendes hervorgehoben werden: Anfang Oktober nahmen 16 Mitglieder am Österreichischen Naturschutztag in Wels teil, über den an anderer

Stelle berichtet wird. Desgleichen beteiligte sich die Landesgruppe Mitte Oktober am 9. Naturschutzseminar der Steiermärkischen Landesregierung in Bad Gleichenberg, Hauptthema „Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft“. Für die Zeitschrift des ONB „Natur und Land“ wurden drei längere Aufsätze geliefert, „Saubere Steiermark“, „Bäume in Graz“ und „Landesgruppe Steiermark 1957—1974“. Weiters wurde eine Zusammenstellung für das vom Österreichischen Kultursenat geplante „Weißbuch“ verfaßt über „Verluste, die nicht abgewendet werden konnten“, „Verluste, die abgewendet werden konnten“ und „Drohende Gefahren“. —

Drei Mitglieder des Vorstandes konferierten mit dem Bürgermeister und Gemeinderatsvertretern von Eisenerz über die geplante Erschließung der Eisenerzer Ramsau, die früher oder später in Anbetracht der in wenigen Jahrzehnten bevorstehenden Erschöpfung des Erzberges eine wirtschaftliche Notwendigkeit werden wird. — Der im letzten Heft berichtete Einspruch gegen Rodungen im Schachenwald südlich von Graz hatte Erfolg: Die Rodung wurde nicht bewilligt. Hingegen geht die Zerstörung der Turraacher Höhe durch Auflassung und Neuanlage von Schipisten trotz verschiedenster Einsprüche, auch der Landesgruppe, munter weiter. — Grobes Aufsehen und massivste Proteste rief ein Aufsatz in einer Grazer Tageszeitung hervor, in welchem das Befahren von freien Berghöhen, Alpenvereinswegen u. . . mit gängigen Motorrädern, dem „Spielzeug für Männer“, empfohlen und angepriesen wurde. Die Steiermärkische Landesregierung hat eine Durchführungbestimmung für einschlägige Vorschriften in Aussicht gestellt, durch welche dieser bereits in die Praxis umgesetzte empörende Unfug beendet werden soll. — Bezüglich der „Erschließung“ des Hallstätter Gletschers am Dachstein als Schigebiet durch Bau von drei Schi-

Titl. 2971 P. b. b.
Graz-Küflacher Eisenbahn- und
Bergbauges., Bergdirektor

P. b. b.
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

K ü f l a c h / Stmk.

gitten hat sich die Landesgruppe mit der Landesgruppe Oberösterreich und mit dem Alpenverein in Verbindung gesetzt, da solche Vorhaben, ganz abgesehen von der Gefährdung der Landschaft sowie der Menschen (wegen der vielen Spalten ist das Gebiet zum Schifahren ungeeignet!) den Begriff „Naturschutzgebiet“ vollkommen unglaubwürdig machen. — Auf Anregungen von außen her bemüht sich die Landesgruppe um die Erhaltung eines Vorkommens von Feuerlilien und eines der Gelben Teichrose in der Weststeiermark. — In der Laufschrift am Jakominiplatz in Graz erscheinen stündlich jeden zweiten Abend Texte über Naturschutz. — Diese Auswahl mag für die mannigfachen Bestrebungen der Landesgruppe stehen. h.

OSChR. Kurt Friedrich †

Die Nachricht, daß Direktor OSChR. Kurt Friedrich am 3. September inmitten der von ihm so sehr geliebten Natur völlig unerwartet seine Augen für immer geschlossen hat, versetzte uns alle in ehrliche Trauer.

Er hat in seinem Leben viel geleistet. Mit

rühriger Begeisterung und voll Idealismus war er Schulmann von allerbesten Art. Aus seiner reichen Erfahrung heraus wirkte er unermüdlich für die Verbreitung des Naturschutzgedankens in der Pflichtschule und hat als einer der Aktivsten wertvollste neue Impulse gegeben. Als starke Persönlichkeit und mit der Kraft, überzeugen zu können, wirkte er außer im ONB in den Pädagogischen Wochen für Pflichtschullehrer in Graz in unserem Sinne; in zahlreichen Aufsätzen, die in den Verordnungsblättern des Bundesministeriums für Unterricht wie in jenen des Landesschulrates für Steiermark erschienen, setzte er sich mit dem ihm eigenen Ideenreichtum für die Heranführung der Lehrer und der Schüler zu vertieftem Verständnis der Natur und des Naturschutzes ein. Zahlreich sind seine schulischen Fachbeiträge, die seit Jahren im „Naturschutzbrief“ erschienen.

Nun hat uns OSChR. Friedrich allzufrüh mitten aus seinem reichen Schaffen heraus verlassen und hinterläßt im ONB, besonders auf dem schulischen Gebiet, eine kaum schließbare Lücke. Als begeisterter Mitarbeiter und als Mensch vornehmster Herzensbildung bleibt er unvergessen. H.

Lehrwanderung und Stützpunkteröffnung



Am 12. Oktober 1974 führte die Bezirksaufsicht Bruck/Mur der Steirischen Bergwacht im Brucker Lehrforst eine Lehrwanderung unter Führung von Dir. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Heinrich Mächler von der Bundesförsterschule Bruck/Mur

durch. Nach der Besichtigung des Forstgartens der Bundesförsterschule ging es vorerst auf den Kreeker, von dort auf die Fleischhackeralm, wo den Bergwächtern beste Einblicke in aktuelle Forstbelange, wie Forstaufschließung, Begrünung, Böschungssicherung, Unkrautverteilung usw., vermittelt wurden.

Direktor Dr. Mächler führte in seinen überaus lehrreichen Ausführungen an, daß die in letzter Zeit aktuell gewordene „Öffnung des Waldes“ im Lehrforst nichts Neues sei und prak-

tisch schon jahrelang praktiziert werde. Alle Teilnehmer waren voll des Lobes über die im Lehrforst gelegenen, durch Tafeln gekennzeichneten Wanderwege sowie über den Zustand zahlreicher Rastplätze.

Im Anschluß an die Lehrwanderung fand bei der Gutenbergwarte am Brucker Hochanger die feierliche Übergabe des Bergwachtstützpunktes der Ortseinsatzstelle Bruck/Mur statt.

revident Gerhard Kadletz, von der Landesauf-

Die in 1232 Meter Seehöhe gelegene Gutenbergwarte diente jahrzehntlang Forstarbeitern als Unterkunft. Sie war in den letzten Jahren stark baufällig und unbewohnbar geworden. Vom Lehrforst kürzlich renoviert, wurde die Gutenbergwarte nunmehr von Dr. Mächler, einem echten Förderer der Bergwacht, als Stützpunkt zur Verfügung gestellt.

Ortseinsatzleiter Mader führte in seiner kurzen Ansprache aus, daß der Stützpunkt mit einem Arbeitsaufwand von etwa 250 Stunden bewohnbar gemacht worden war. Der Stützpunkt dient nicht nur den Bergwächtern als Unterkunft bei ihren immer schwieriger werdenden Einsätzen, sondern soll darüber hinaus jedem in Not geratenen Touristen als Auskunfts- und Unterkunftsstelle zur Verfügung stehen.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes. Die Herausgabe erfolgte in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. — Schriftleitung: Dr. Heribert Horneck, für den Inhalt verantwortlich: Dr. Curt Fossel; beide Graz, Hofgasse 13, Tel. 76 3 11/27 30. — Das Blatt erscheint sechsmal jährlich. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 2,50 pro Heft oder S 15,— für den ganzen Jahrgang; Einzahlungen an Postcheckkonto 4840 für Girokonto 8798 „Naturschutzbrief“ der Steiermärkischen Sparkasse in Graz. — Druck: Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 4723-74

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: [1974_83_84_5_6](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1974/83-84 1-24](#)